
Ergebnis der 2. Lesung im Stadtrat vom 29. März 2022

Reglement über die Kulturförderung (Kulturförderungsreglement, KFR)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Kulturförderung der Stadt Zug.

² Die Stadt Zug fördert das kulturelle Schaffen mit den Zielen,

- a) ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Kulturangebot für alle Zugerinnen und Zuger anzustreben,
- b) das Zuger Kulturschaffen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen,
- c) die kulturelle Teilhabe der Stadtzuger Bevölkerung sowie die Kulturvermittlung zu stärken,
- d) gesellschaftliche Innovationsprozesse anzuregen,
- e) das städtische Kulturgut (Museen, Kunstsammlungen, Bibliothek, Archiv usw.) zu erhalten und zu entwickeln,
- f) das materielle und immaterielle Kulturerbe der Stadt Zug einschliesslich das gelebte Brauchtum zu pflegen und zu vermitteln,
- g) die Stadt Zug als Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung bekannt zu machen,
- h) die Stadt Zug als kulturell vielseitigen, weltoffenen Lebensraum mit hoher Lebensqualität zu stärken.

³ Die Kulturförderung der Stadt Zug ergänzt die Förderungsbestrebungen von Privaten, der Wirtschaft und anderer öffentlicher Einrichtungen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Förderung sämtlicher kultureller Bestrebungen in der Stadt Zug. Vorbehalten bleibt § 3 dieses Reglements.

² Gefördert werden insbesondere folgende Kunst- bzw. Kultursparten:

- a) visuelle Kunst (Malerei, Fotografie, Filmschaffen, Bildhauerei, Kunsthandwerk, Grafik, neue Medien, usw.);
- b) darstellende Kunst (Tanz, Theater, Musiktheater, Performance, spoken word usw.);

6.5.2-0.1

- c) Baukultur;
- d) Literatur;
- e) Musik;
- f) Brauchtum und Volkskultur.

³ Die geförderten kulturellen Bestrebungen müssen einen Bezug zur Stadt Zug aufweisen. Dieser Bezug ist gegeben, wenn

- a) die oder der zu fördernde Kulturschaffende den Wohnsitz oder den Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Zug hat, aus Zug stammt oder anderweitig mit der Zuger Kultur in Verbindung steht,
- b) die zu fördernde Kulturinstitution ihren Sitz sowie ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Zug hat oder
- c) der kulturelle Anlass in Zug stattfindet oder einen inhaltlichen Bezug zur Stadt Zug aufweist.

§ 3 Kulturförderung nach anderen Erlassen

¹ Die Kulturförderung der Stadt Zug nach den folgenden Spezialerlassen bleibt vorbehalten:

- a) Reglement über die Musikschule und Ausführungserlasse;
- b) Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug betreffend Abtretung der Burgliegenschaft an den Kanton Zug für die Errichtung eines Heimatmuseums und Beteiligung an der Errichtung und am Betrieb eines Museums in der Burg und Ausführungserlasse;
- c) Bibliotheks-Vertrag zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug und Ausführungserlasse.

§ 4 Förderungswürdigkeit

¹ Die Förderungswürdigkeit von künstlerischen Werken, kulturellen Projekten und kulturellen Anlässen (kulturelle Vorhaben) wird insbesondere gestützt auf folgende Kriterien beurteilt:

- a) künstlerische Qualität;
- b) Innovationsgehalt;
- c) Bedeutung für die Stadt Zug;
- d) angestrebte Wirkung, Reichweite;
- e) Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit.

² Gefördert werden kulturelle Vorhaben in der Regel nur dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

³ Nicht gefördert werden in der Regel kommerziell ausgerichtete Unterhaltungsveranstaltungen sowie Benefiz- und Galaveranstaltungen.

§ 5 Fördermassnahmen

¹ Fördermassnahmen nach diesem Reglement sind:

- a) die Ausrichtung von Finanzhilfen (Beiträge) für einzelne förderungswürdige kulturelle Vorhaben;
- b) die Erteilung von Defizitgarantien für einzelne förderungswürdige kulturelle Vorhaben;
- c) die Ausschreibung von Atelierstipendien;
- d) die Verleihung von Kulturpreisen;
- e) die finanzielle Unterstützung von Kulturinstitutionen;
- f) die Information von Kulturschaffenden und von Kulturinstitutionen im Zusammenhang mit der Durchführung von kulturellen Vorhaben;
- g) die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur;
- h) die Ankäufe für die städtische Kunstsammlung;
- i) die gezielte Durchführung städtischer Impulsprojekte und Netzwerkveranstaltungen;
- j) die Ausschreibung von Wettbewerben;
- k) die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Kunst am Bau bei öffentlichen Bauaufgaben;
- l) die Förderung, Pflege und Vermittlung des baukulturellen Erbes;
- m) die Information der Öffentlichkeit über die Belange der Kultur.

² Die Kulturstrategie bestimmt die Schwerpunkte der Kulturförderung. Gestützt darauf nimmt der Stadtrat eine Priorisierung vor, falls die personellen oder finanziellen Mittel nicht ausreichen, um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen.

³ Dieses Reglement begründet keinen Rechtsanspruch auf städtische Leistungen.

§ 6 Beiträge

¹ Die Stadt Zug kann Kulturschaffenden und Kulturorganisationen Finanzhilfen ausrichten für einzelne kulturelle Vorhaben. Voraussetzung bildet in der Regel eine breite finanzielle Abstützung des Vorhabens, insbesondere durch Eigenmittel oder durch die Erschliessung von Drittmitteln.

6.5.2-0.1

² Finanzhilfen können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden. Die Zusicherung von wiederkehrenden Beiträgen wird in der Regel auf vier Jahre befristet. Die Beitragszusicherung wird bei Bedarf mit Auflagen und Bedingungen verbunden.

³ Für wiederkehrende Beiträge von mehr als CHF 10'000 pro Jahr wird mit der Empfängerin oder dem Empfänger eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

⁴ Die Öffentlichkeit wird über die zugesicherten Beiträge informiert.

§ 7 Kulturelle Bildung und Kunstvermittlung

¹ Das kreative Potenzial von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll mit gezielten Angeboten sowie der Vermittlung von kulturellen Inhalten und der künstlerischen Praxis unterstützt werden.

² Die kulturelle Bildung umfasst insbesondere

- a) den Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten in allen Sparten (fortlaufende Kurse, Workshops usw.),
- b) die Förderung innovativer Schulprojekte mit Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen im Rahmen des Unterrichts,
- c) die Förderung kultureller Vermittlungsprojekte für alle.

³ Kulturinstitutionen, Kulturschaffende und Vermittlungsfachpersonen können bei der Entwicklung und Umsetzung von qualitativ hochstehenden Vermittlungsangeboten unterstützt werden.

§ 8 Städtische Kunstsammlung

¹ Die Stadt Zug unterhält eine eigene Kunstsammlung.

² Für die Kunstsammlung erwirbt die Stadt Zug insbesondere Werke von aufstrebenden Zuger Kulturschaffenden. Die Ankäufe sollen ein repräsentatives Abbild des aktuellen Kunstschaffens in der Stadt Zug zeigen.

³ Die Werke der städtischen Kunstsammlung werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁴ Aus überwiegenden Interessen kann die Stadt Zug ausnahmsweise auch Werke veräussern.

§ 9 Kunst im öffentlichen Raum

¹ Die Stadt Zug achtet bei ihren Bauvorhaben auf eine hochstehende architektonische Gestaltung. An geeigneten Orten kann "Kunst im öffentlichen Raum" als Gestaltungselement eingesetzt werden.

² Verpflichtungskredite für öffentliche städtische Bauvorhaben enthalten einen angemessenen Betrag für die künstlerische Ausstattung der Baute oder Anlage (1-5 % der Bausumme, höchstens aber CHF 500'000).

§ 10 Eigene Kulturvorhaben

¹ Die Stadt Zug kann ausnahmsweise eigene Kulturprojekte und –anlässe durchführen. Zu diesem Zweck kann sie selbständige Trägerschaften bilden.

² Für die Durchführung eigener Projekte und Anlässe gelten in der Regel folgende Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben ist besonders innovativ und geeignet, neue kulturelle Impulse zu geben;
- b) das Vorhaben stärkt das Kulturschaffen in der Stadt Zug;
- c) das Vorhaben darf die ortsansässigen Kulturinstitutionen nicht unmittelbar konkurrenzieren.

³ Die Stadt Zug kann Jubiläumsanlässe und Volksfeste veranstalten.

§ 11 Kulturkommission

¹ Der Stadtrat setzt eine beratende Fachkommission ein mit folgenden Aufgaben:

- a) Beratung des Stadtrates in allen kulturellen Belangen;
- b) Beurteilung der Förderungswürdigkeit von kulturellen Vorhaben;
- c) Prüfung von Gesuchen über Beiträge von mehr als CHF 10'000 sowie Antragstellung an das Präsidialdepartement oder den Stadtrat;
- d) Einbringen von Fachwissen aus der Kulturszene mit überregionaler Vernetzung.

² Die Kulturkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche Fachwissen aus verschiedenen Kultursparten einbringen. Mindestens zwei Mitglieder vertreten die kulturinteressierte Öffentlichkeit.

³ Die Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gilt eine Amtsdauerbeschränkung von acht Jahren.

⁴ Der Stadtrat bestimmt das Präsidium.

6.5.2-0.1

§ 12 Abteilung Kultur

¹ Die Abteilung Kultur vollzieht dieses Reglement, soweit hierfür nicht eine andere Amtsstelle oder Behörde für zuständig erklärt wird. Sie setzt Impulse und Schwerpunkte in der Entwicklung der Kulturlandschaft der Stadt Zug.

² Die Abteilung Kultur erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Beitragsgesuchen;
- b) Zusicherung von Beiträgen, soweit hierfür die Finanzkompetenzen nicht beim Departement, beim Stadtrat oder beim Grossen Gemeinderat liegen;
- c) Antragstellung für die Zusicherung von Beiträgen, die nicht in der Finanzkompetenz der Abteilung liegen;
- d) Erstellen von Leistungsvereinbarungen mit Beitragsempfängerinnen und –empfängern;
- e) Information der Öffentlichkeit über die zugesicherten Beiträge;
- f) Auszahlung der zugesicherten Beiträge;
- g) Controlling und Reporting betreffend die finanziell unterstützten kulturellen Vorhaben;
- h) Information von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen;
- i) Führen des Sekretariats für die Kulturkommission;
- j) Betreuung der städtischen Kunstsammlung;
- k) jährliche Berichterstattung an den Stadtrat über die eigene Tätigkeit sowie diejenige der Kulturkommission.

§ 13 Zusammenarbeit

¹ Die Abteilung Kultur arbeitet eng zusammen mit den anderen städtischen Amtsstellen, die sich mit Fragen der Kultur befassen. Dies gilt namentlich für folgende Bereiche:

- a) Präsidialdepartement (Stadtentwicklung und Standortmarketing);
- b) Finanzdepartement (Ausrichtung von Finanzhilfen, Digitalisierung);
- c) Bildungsdepartement (Kulturvermittlung an den Stadtschulen, kulturelle Bildung und Sozio-Kultur, Musikschule, Bibliothek, kulturelle Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche);
- d) Baudepartement (Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, Zwischennutzungen);
- e) Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (Veranstaltungsbewilligungen für die Benützung des öffentlichen Raums).

6.5.2-0.1

² Die Abteilung Kultur pflegt einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem kantonalen Amt für Kultur, mit lokalen Kulturorganisationen und mit überregionalen Kulturförderungsinstitutionen.

³ Die Stadt Zug ist Mitglied der Städtekonferenz Kultur (SKK).

§ 14 Finanzierung

¹ Kulturförderungsmassnahmen nach diesem Reglement werden über die Erfolgsrechnung finanziert. Der Grosse Gemeinderat bewilligt die hierfür erforderlichen Budgetkredite.

² Die Zuständigkeit für die Beitragsbewilligungen nach § 6 dieses Reglements richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften der Gemeindeordnung und der Finanzverordnung.

§ 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

6.5.2-0.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	